

Gestattungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Ladestation(en) für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum

Zwischen

Stadt Rendsburg

vertreten durch den Fachdienst Finanz- und Beteiligungsverwaltung
Am Gymnasium 4
24768 Rendsburg

nachfolgend „**Eigentümerin**“ genannt

und

XX,

vertreten durch XX
Adresse

nachfolgend „**Investor**“ genannt

§ 1 Präambel

Die Verbreitung der vollelektrischen und hybriden Fahrzeuge nimmt immer mehr zu und stellt ein wichtiges Instrument auf den Weg zu einer stark emissionsreduzierten Mobilität dar. Die Erreichung der Klimaneutralität bedarf auf allen Ebenen des Lebens einer Umsetzung. Um der steigenden Zahl von E-Fahrzeugen gerecht zu werden, bedarf es einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur. Die Stadt Rendsburg stellt deshalb zum Zweck des Aufbaus einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur öffentliche und stadteigene (Verkehrs-)Flächen zur Verfügung. Der Investor wiederum errichtet und betreibt auf diesen Flächen auf eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Risiko öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

§ 2 Definitionen

(1) Für diesen Vertrag werden folgende Definitionen vereinbart:

1.1. Ladestandort: Das Stadtgebiet wurde durch die Stadtverwaltung kartiert und in 200 x 200 Meter große Bereiche aufgeteilt. Die Bereiche sind fortlaufend nummeriert und stellen einen räumlich begrenzten geographischen Teil vom Stadtgebiet dar. Innerhalb des Bereichs können – theoretisch – mehrere Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten installiert und betrieben werden.

1.2. Ladestation: Eine Anlage mit einem oder mehreren Ladepunkten zur Aufladung der Batterien von Elektrofahrzeugen, die in der Regel als freistehende Ladesäule realisiert ist.

1.3. Ladepunkt: Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

§ 3

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Inanspruchnahme der kartierten Fläche (Ladestandort) Nr. [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) durch den Investor. Die Stadt Rendsburg ist Eigentümerin dieser Fläche. Der Antrag des Investors vom [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) und das „Merkblatt über die Errichtung und den Betrieb von Ladestation(en) für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum“ vom [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Eigentümerin gestattet dem Investor innerhalb des genannten Bereichs den Aufbau, Betrieb und Unterhaltung von [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Es handelt sich hierbei nicht um eine ausschließlich privat genutzte Ladestation. Vielmehr steht sie der Öffentlichkeit und ggf. gegen Entgelt zur Verfügung.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Ladestationen einschließlich Zubehör und der elektrischen Kabel (Stromanschluss etc.) nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB mit dem Grundeigentum verbunden werden und daher Eigentum des Investors bleiben.
- (4) Die technischen Mindestanforderungen an die Ladestationen nach der Ladesäulenverordnung in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung sowie anderweitiger rechtlich geltender Normen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz oder Datenschutzgesetze) und anwendbarer DIN-Normen sind dauerhaft einzuhalten. Die Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.
- (5) Der Investor versichert, dass alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vorliegen. Verantwortlich hierfür ist allein der Investor.
- (6) Beim Errichten und Anschließen der Ladestationen ist darauf zu achten, dass Wurzelbereiche von Bäumen geschützt sind. Erforderliche Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sind ggf. vorher vorzunehmen.
- (7) Im Umkreis von 0,5 m zu Ladestationen sowie im Bereich der Kabel dürfen Baulichkeiten nur mit schriftlicher Zustimmung des Investors errichtet werden. Unberührt bleibt die Befugnis der Stadt, Aufgrabungen, Anpflanzungen oder andere Maßnahmen im Bereich des Ladestandorts und der zugehörigen elektrischen Anlagen vorzunehmen, soweit dies zur Gefahrenabwehr oder -

vermeidung dient. Sie hat diese Maßnahmen - außer bei Gefahr im Verzug - mit angemessener Frist vor deren Beginn dem Investor anzukündigen.

- (8) Der Investor ist verpflichtet, den Ladestandort und die Ladestationen, inklusive der Fundamente, stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und die Ladestation technisch instand zu halten und ggf. instand zu setzen. Der Investor ist darüber hinaus berechtigt, die vertragsgegenständlichen Ladestationen unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme geltenden gesetzlichen Regelungen durch neue zu ersetzen, umzubauen oder umzurüsten. Diese Maßnahmen sind vor Ausführung mit der Stadt abzustimmen. Erweiterungen des Ladestandorts um zusätzliche Ladestationen sind nur im Rahmen eines Nachtrags zu diesem Gestattungsvertrag zulässig. Der Investor hat der Stadt – außer bei Gefahr im Verzug - Baumaßnahmen auf der vertragsgegenständlichen Fläche mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Der Investor hat die Öffentlichkeit und etwa betroffene Anlieger rechtzeitig zu informieren und dies der Stadt ebenfalls anzuzeigen. Die Kosten für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung und ggf. Erneuerung der Ladestationen trägt der Investor.

§ 4

Gebühren/Entgelt

- (1) Für diese Gestattung wird ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € netto (119,00 € brutto bei Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit) erhoben.
- (2) Das Entgelt ist kostenfrei jährlich zum 01.07. auf ein von der Stadt Rendsburg zu benennendes Konto zu überweisen. Das Nutzungsentgelt wird bei Vertragsabschluss anteilig berechnet und ist innerhalb von 10 Tagen fällig.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung, Rückgabe

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern er nicht ein Jahr vor Ablauf von einem der Vertragsschließenden gekündigt wird. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn eine Entfernung der Ladestationen aufgrund eines berechtigten Interesses der Stadt erforderlich ist; insbesondere dann, die Entfernung der Ladestationen aufgrund einer wesentlichen Umgestaltung der vertragsgegenständlichen Fläche oder aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich ist. Eine Verpflichtung der Stadt, einen Ersatzstandort anzubieten, besteht nicht. Über Ersatzansprüche des Investors soll sich gütlich geeinigt werden. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, soll ein Sachverständiger herangezogen werden.

- (4) Unberührt bleibt das Recht der Vertragsschließenden, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere berechtigt,
- wenn mit dem Bau der Ladestationen nicht spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss begonnen wurde;
 - wenn trotz mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat verbundener Mahnung die Inbetriebnahme der Ladestationen nicht binnen 12 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt,
 - wenn eine oder mehrere Ladestationen über einen Zeitraum von 30 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen nicht betrieben wird und dieser Umstand vom Investor zu vertreten ist.
 - wenn das jährliche Entgelt nicht fristgerecht gezahlt wurde und dies auch nach einer Mahnung nicht erfolgt ist.

Die außerordentliche Kündigung löst keine Schadensersatzansprüche aus.

- (5) Für jede Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien das Schriftformerfordernis.
- (6) Bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf oder Kündigung hat der Investor die von ihm errichtete Ladestation nebst Tiefbauanlagen und sämtliche dazugehörigen Teile unverzüglich (spätestens innerhalb eines Monats) vollständig zu beseitigen und den ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen. Der Anfangszustand soll dokumentiert werden. Kommt der Investor der Verpflichtung nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die entstehenden Kosten der Ersatzvornahme trägt der Investor. Abweichend hiervon können die Vertragsschließenden eine einvernehmliche kostenlose Überlassung von Tiefbauanlagen und Netzanschluss vereinbaren.

§ 6

Haftung

- (1) Dem Investor obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Ladestation und aller dazugehörigen Teile. Der Investor haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung der vertragsgegenständlichen Fläche für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt die Stadt im Rahmen seiner Haftung nach Satz 1 von allen Schadenersatzansprüchen frei.
- (2) Der Investor haftet der Stadt unbeschränkt für alle mittelbaren oder unmittelbaren Gefahren oder Schäden, die von den Ladestationen und allen dazugehörigen Teilen selbst, dem Bau, dem Betrieb, der Instandsetzung, der Demontage oder der Wartung ausgehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von Kunden, Handwerkern, Lieferanten, Angestellten oder Angehörigen des Investors verursacht werden.
- (3) Die Stadt haftet nur für Schäden an den vertragsgegenständlichen Anlagen des Investors, die von ihr oder durch von ihr beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Sollte

die Ladestation durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Stadt einen Schadenersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Stadt, ihren Anspruch dem Investor abzutreten.

§ 7

Berichtspflicht

- (1) Der Investor verpflichtet sich, der Stadt über Art und Umfang der Nutzung der Ladestandorte in digital verarbeitbarer Form zu berichten. Hierzu ist der Stadt jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres ein Bericht über die Gesamtmenge an Ladestrom (in kWh) sowie die Anzahl der Ladevorgänge im jeweiligen Vorjahr, aufgeschlüsselt nach Ladestandorten und Ladestationen, vorzulegen. Die Stadt verpflichtet sich, diese Ladedaten weder unternehmens- noch standortspezifisch, sondern nur in aggregierter Form an Dritte weiter zu geben.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso ein Abweichen von dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Im Falle von Lücken ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die der am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Als Gerichtsstand wird Rendsburg vereinbart.

Datum,

Stadt Rendsburg

Investor